

Die Deputation beantragt demnach:

- 1) Uebertragbarkeit der Positionen I, II und V, bezw. deren Unterabtheilungen, bei einer eventuellen Ueberschreitung der Position V. 4 und der Position VII des Specialbudgets Nr. 51,
- 2) Nachbewilligung von M. 500 auf Position IV (Stadttheater,)
- 3) desgl. " M. 1000 " " IV (desgl.)

(gez.) C. Lülmann. (gez.) Steinhäuser.

2. Pissoir an der Faulenstraße.

Der Senat beantragt, nach Vernehmung der Finanzdeputation, die in anliegendem Berichte der Bandeputation nachgesuchte Bewilligung von M. 500 für ein Pissoir an der Faulenstraße.

Anlage.

Bericht der Bandeputation.

Die Polizeidirection hat auf die ungeeignete Lage der unweit der Faulenstraße im Fettingang, Bernedersgang und in der Heinkenstraße nach beiliegender Skizze fast ganz offen angebrachten Pissoirbecken, deren Benutzung den öffentlichen Anstand in hohem Grade verletzt, aufmerksam gemacht und auf deren Verdeckung oder Beseitigung angetragen. Der gerügte Mißstand muß vollständig anerkannt werden. Eine wirksame Verdeckung durch Anbringung von Blenden u. dgl. ist bei den localen Verhältnissen aus Mangel an Platz nicht ausführbar. Die Beseitigung setzt aber die Aufstellung einer öffentlichen Bedürfnisanstalt auf dem freien Platze der Faulenstraße voraus, am besten eine solche von Gußeisen mit zwei Stellen, wie sie neuerdings eingeführt sind. Die Kosten dieser Anlage sind auf M. 500 veranschlagt.

Da der im Spec.-Budg. Nr. 65 für 1877 beantragte Posten von M. 4000 für „Privets und Pissoirs“ gestrichen ist (Verh. v. 1876 S. 399) kann die Bandeputation die beantragte Anlage ohne eine nachträgliche Bewilligung nicht ausführen und erlaubt sich daher den Antrag, ihr zu dem gedachten Zwecke den Betrag von M. 500 zur Verfügung zu stellen.

(gez.) Pfeiffer. (gez.) Lahmann.

Mittheilung des Senats

vom 17. August 1877.

Wahl von Geschwornen.

Da die zweijährige Periode, für welche die Geschwornen gewählt worden sind, mit Ende d. J. abläuft, so sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. December 1870 nunmehr Commissionen zur Wahl der Geschwornen zu bilden. Der Senat fordert daher die Bürgerschaft auf, zur Bildung der Wahlcommission für die Stadt Bremen und das Landgebiet zehn ihrer Mitglieder, die das stadtbremische Bürgerrecht besitzen und ihren Wohnsitz in der Stadt Bremen haben, nach Maßgabe des Deputationsgesetzes zu wählen und ihm namhaft zu machen.